



# Erläuterungen zur Änderung der Tierseuchenverordnung

## I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) erfolgt eine Angleichung der Schweizerischen Gesetzgebung an das neue Tiergesundheitsrecht der EU<sup>1</sup>, welches am 21. April 2021 in Kraft getreten ist. Verschiedene Tierseuchen werden neu in die TSV aufgenommen, in eine andere Kategorie eingeteilt oder aus der TSV entfernt. Zudem werden die Massnahmen beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche generell verschärft. Weiter wird je eine Bestimmung eingefügt zur Konkretisierung des neuen Art. 57a Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) zur Ausrichtung der Abgeltung aus dem Ertrag der Schlachtabgabe für das nationale Überwachungsprogramm an die Kantone und zu der vom BLV betriebenen Applikation «Apinella», welche der Früherkennung des Befalls von Bienenvölkern mit dem Kleinen Beutenkäfer dient. Sodann soll eine Norm geschaffen werden, die es der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt erlaubt, bei einem Ausbruch der Afrikanischen oder der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen den Zugang zum Wald einzuschränken oder zu verbieten. Schliesslich sollen verschiedene Aktualisierungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie notwendige redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### **Art. 2 Bst. b, c und q–s**

Die Lungenseuche der Ziegen (Bst. b) und die Pferdeseuche Rotz (Bst. c) gehören neu zu den hochansteckenden Tierseuchen (aktuell «zu überwachende» bzw. «auszurottende» Seuche). Neu in die TSV als hochansteckende Tierseuchen aufgenommen werden drei Wassertierseuchen (Bst. q–s). Die Epizootische Hämato-poetische Nekrose ist als virale Erkrankung bei Regenbogenforellen und Barschen von Bedeutung, das Taura-Syndrom und die Gelbkopf-Krankheit betrifft verschiedene Garnelenarten.

### **Art. 3 Bst. n**

Die Änderung von Bst. n erfolgt, weil Rotz neu zu den hochansteckenden Tierseuchen gehört (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit («Tiergesundheitsrecht»), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

#### **Art. 4 Bst. h<sup>bis</sup> und q**

Die Änderung von Bst. h<sup>bis</sup> ist erforderlich, weil die übrigen Pferdeenzephalomyelitiden neu eine «zu überwachende» Seuche» sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 5). Neu als «zu bekämpfende Tiersuche» aufgenommen wird die Infektion mit dem Virus der Weisspünktchenkrankheit, die Krebstiere befällt (Bst. q).

#### **Art. 5 Bst. a, a<sup>bis</sup>, f–g<sup>bis</sup>, m, o–q, w und y**

Neu aufgenommen als zu überwachende Tierseuchen werden die Geflügelseuchen Mycoplasmosose und die Infektion mit *S. Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* (Bst. a und a<sup>bis</sup>), die Ebola-Virus-Infektion bei Affen (Bst. f), Tuberkulose bei Säugetieren mit Ausnahme von Rindern, Büffeln und Bisons (Bst. g), die Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans* bei Schwanzlurchen (Bst. g<sup>bis</sup>), Surra bei Equiden und Paarhufern (Bst. o), Brucellose bei den Unpaarhufern, Raubtieren und Hasenartigen (Bst. q) sowie die Koi-Herpesvirus-Infektion (Bst. w).

Entfernt aus der TSV werden Yersiniose (geltender Bst. f), Rauschbrand (geltender Bst. o), Teschener Krankheit (geltender Bst. p), Transmissible Gastroenteritis (geltender Bst. q), Frühlingsvirämie bei Karpfen (geltender Bst. w) und Kryptosporidiose (Bst. y), da diese Tierseuchen entweder an Bedeutung verloren haben oder Tierhaltende ihren Bestand mit einer Impfung oder einer guten Betriebshygiene schützen können.

Neu zu den zu überwachenden Tierseuchen gehören die Pferdeenzephalomyelitiden mit Ausnahme der venezolanischen Enzephalomyelits (Bst. m [vgl. Erläuterungen zu Art. 4]) und das West-Nil-Fieber (Bst. p).

#### **Art. 6 Bst. r–t, v<sup>bis</sup> und v<sup>ter</sup>**

Die Definitionen «verdächtiges Tier» und «verseuchtes Tier» (Bst. r und s) werden an das EU-Recht angepasst. Ein positives Ergebnis einer anerkannten Diagnostikmethode ohne klinische Anzeichen oder epidemiologische Verbindung ist noch kein bestätigter Fall, sondern nur ein verdächtiges Tier. Ein verseuchtes Tier liegt in zwei Fällen vor: Einerseits, wenn der Erreger einer Tierseuche bzw. ein dafür spezifisches Antigen oder eine spezifische Nukleinsäure nachgewiesen wird (Ziff. 1), andererseits, wenn aufgrund mehrerer anderer Faktoren auf einen Seuchenfall geschlossen werden muss (Ziff. 2). Ein «indirekter Nachweis» i.S.v. Ziff. 2 liegt vor, wenn beim Tier Antikörper des betreffenden Erregers vorliegen oder bei ihm eine andere immunologische Reaktion auftritt. Der indirekte Nachweis muss mittels eines positiven Laborergebnisses erbracht werden. «Klauentiere» (Bst. t) sollen um «Bisons» und «Altweltkameliden» ergänzt und in den Buchstaben v<sup>bis</sup> und v<sup>ter</sup> sollen «Bienen» und «Hummeln» begrifflich definiert werden.

#### **Art. 10 Sachüberschrift sowie Art. 11, 11a und 12**

Gegenwärtig müssen Alt- und Neuweltkameliden nicht gekennzeichnet werden. Da das neue Tiergesundheitsrecht der EU jedoch eine Kennzeichnung dieser Tiere vorsieht, soll eine entsprechende Regelung in die TSV aufgenommen werden. Künftig müssen daher alle neugeborenen Alt- und Neuweltkameliden spätestens 30 Tage nach der Geburt gekennzeichnet werden (vgl. Art. 10 Abs. 3 Bst. c). Die Kennzeichnung muss – wie bei den Equiden – mit einem Mikrochip erfolgen, der durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt oder durch eine Person mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten beruflichen Abschluss, der dazu befähigt, Tieren Injektionen zu verabreichen, implantiert werden. Wie bei jeder Kennzeichnung,

die mittels Mikrochip erfolgt, dürfen nur Mikrochips aus der Schweiz verwendet werden (Art. 11 Abs. 2 und 3).

Beim Verstellen von Alt- und Neuweltkameliden muss künftig die Identifikationsnummer (Mikrochipnummer) auf dem Begleitdokument festgehalten werden (Art. 12 Abs. 1 Bst. d). Bei der Kennzeichnung der Tiere wird der Tierhalterin oder dem Tierhalter ein Bogen mit Klebern abgegeben, auf welchen die Mikrochipnummer steht. Diese können beim Verstellen der Tiere in eine andere Tierhaltung auf das Begleitdokument geklebt werden. Alternativ kann die Mikrochipnummer mit einem Lesegerät abgelesen und in das Begleitdokument eingetragen werden.

Der Übersichtlichkeit halber werden die Artikel 10 und 12 des geltenden Rechts in je zwei Bestimmungen aufgeteilt (Art. 10 und 11 bzw. Art. 11a und 12).

Die Regelung zur Kennzeichnung und zur Verwendung des Begleitdokuments beim Verstellen soll nur für Tiere gelten, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision geboren werden. Eine nachträgliche Kennzeichnung für vorher geborene Tiere ist nicht vorgesehen.

#### **Art. 21 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 4**

Für die Registrierung von Aquakulturbetriebe werden – wie in der EU – künftig mehr Daten erhoben. Die Einrichtung nach Abs. 1 Bst. e umfasst insbesondere Art und Anzahl von Becken, Transportmitteln, Sortiermaschinen und Hygieneschleusen. Sie kann die (potentielle) Übertragung einer Wassertierseuche beeinflussen (positiv wie auch negativ). Erfasst werden muss zudem eine Beschreibung der Wasserversorgung (Quellwasser, Grundwasser, Brunnenwasser, Bachwasser etc.) und der Abwasserentsorgung des Aquakulturbetriebs (in die Kanalisation oder in ein konkretes Gewässer abgeleitet, Aufbereitung oder Filterung vor Ablass etc.). Diese Parameter können die Weiterverbreitung von Wassertierseuchen massgeblich beeinflussen und werden für die Beurteilung des Betriebsrisikos berücksichtigt. Dasselbe gilt für die maximale Kapazität des Aquakulturbetriebs (Abs. 1 Bst. d).

Die Pflicht zur Meldung innert 10 Tagen an die zuständige kantonale Stelle gilt auch für Änderungen der Informationen nach Abs. 1 (Abs. 4).

#### **Art. 22 Abs. 1 und 2**

Zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz mit dem EU-Recht werden auch die Vorgaben zur Bestandeskontrolle und zur Aufzeichnungspflicht von Aquakulturbetrieben ausgeweitet. Diese sind wichtige Instrumente, um die Rückverfolgbarkeit von Wassertieren und die Überwachung des Gesundheitsstatus des Betriebs zu gewährleisten. Neu muss die Bestandeskontrolle Art und Menge der gehaltenen Wassertierarten enthalten (Abs. 1 Bst. a und b). Diese Angaben stellen eine Voraussetzung für die Berechnung der Mortalität dar, die auch in der Bestandeskontrolle festgehalten werden muss (Abs. 1 Bst. d). Ebenfalls erfasst werden muss das Datum von Zu- und Abgängen von Wassertieren oder ihren Erzeugnissen (z.B. Zuchtmaterial, Fischeierzeugnisse oder tierische Nebenprodukte, Abs. 1 Bst. c).

Künftig müssen neben der Bestandeskontrolle auch Dokumente zu diagnostischen Untersuchungen (Tierarzt- oder Laborberichte), Behandlungen des Bestandes (medikamentöse Therapien, Impfungen, Desinfektionen) aufgezeichnet, während drei Jahren aufbewahrt und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorgewiesen werden (Abs. 2).

#### **Art. 23 Abs. 2 Bst. c**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung zwecks besserer Verständlichkeit.

### **Art. 49 Abs. 1**

Künftig wird das Institut für Virologie und Immunologie (IVI) nicht mehr das einzige nationale Referenz- und Untersuchungslaboratorium für hochansteckende Tierseuchen sein (vgl. Erläuterungen zu Art. 80). Art. 49 Abs. 1 muss daher angepasst werden.

### **Gliederungstitel vor Art. 50 und vor Art. 56**

Neu wird im Abschnitt über die künstliche Besamung und den Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt. Die Gliederungstitel von Art. 50 und Art. 56 sind daher entsprechend zu ergänzen.

### **Art. 51 Abs. 3, Art. 53, 54, Art. 55 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> lit. b sowie Art. 55a Abs. 1**

Die Bewilligungspflicht soll auf Trennlabore und andere Anlagen zur Samenverarbeitung ausgedehnt werden (Art. 51 Abs. 3 und Art. 55a Abs. 1). Diese spezialisierten Einrichtungen verarbeiten Samen oder sortieren sie nach Geschlecht und sollen daher künftig auch den Anforderungen für Besamungsstationen und Samenlager unterstehen (Art. 54). Zudem soll inskünftig auch für die Verarbeitung von Samen eine Aufzeichnungspflicht bestehen (Art. 55 Abs. 1).

### **Art. 56 und Art. 58a**

Die Vorgaben von Art. 56 zur Übertragung von Embryonen gelten neu auch für die Übertragung von Eizellen (Art. 56 Abs. 1). Der Begriff der «Einheit» entspricht im Zusammenhang mit der Übertragung von Embryonen und Eizellen der international gebräuchlichen Terminologie.

### **Art. 66 Abs. 3 und Art. 71 Abs. 4 Bst. a**

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung im neuen Art. 85 Abs. 2<sup>bis</sup>.

### **Art. 76a Sachüberschrift und Art. 76b**

Da Art. 76a neu nicht mehr der einzige Artikel im Abschnitt zum nationalen Überwachungsprogramm ist, benötigt er künftig eine Sachüberschrift.

Art. 76a Abs. 1 sieht vor, dass der schweizerische Tierbestand mit einem nationalen Überwachungsprogramm überwacht wird. Die Kosten im Umfang von gut 6.5 Mio. jährlich werden grundsätzlich von den Kantonen getragen (vgl. Art. 31 Abs. 1 TSG). Ihnen wird jedoch als Abgeltung der Ertrag der Schlachtabgabe ausgerichtet (Art. 56a Abs. 3 und Art. 57a Abs. 1 TSG). Diese beträgt pro Jahr ca. 2.7 Mio.

Nach Art. 57a Abs. 2 TSG legt der Bundesrat die Kriterien fest, nach denen die Abgeltung auf die einzelnen Kantone verteilt wird und bestimmt das Verfahren für die Auszahlung. Gestützt auf diese Bestimmung statuiert der neue Art. 76b, dass die Abgeltung der einzelnen Kantone nach der Grösse des Viehbestandes und der Anzahl der vom Überwachungsprogramm betroffenen Betriebe mit Tierarten, welche im Rahmen des konkreten Programms überwacht werden, erfolgt (Abs. 1). Das BLV verteilt die Abgeltung nicht selber an die Kantone, sondern überweist sie an die tierärztliche Verrechnungsstelle der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (TVS). Diese bezahlt die Rechnungen für die Entnahme und die Untersuchung von Proben, die an einer zentralen Stelle aus Beständen von mehreren Kantonen erhoben werden, beispielsweise in einem Schlachthof oder in einer Entsorgungsstelle (Abs. 2). Da die Abgeltung nicht ausreicht, um sämtliche Forderungen zu begleichen, stellt die TVS den Kantonen die Restforderung entsprechend dem Verteilschlüssel nach Abs. 1 in Rechnung. Zu Lasten der Kantone gehen zudem die Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Proben auf

den Tierhaltungsbetrieben, welche ebenfalls Teil des Überwachungsprogramms sind. Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass die Abgeltung die Kosten für das Überwachungsprogramm vollständig deckt oder gar übersteigt, soll ein Ausbau des Überwachungsprogramms geprüft werden.

#### **Art. 80**

Künftig wird das Institut für Virologie und Immunologie (IVI) nur noch das nationale Referenz- und Untersuchungslaboratorium für virologisch bedingte hochansteckende Tierseuchen sein. Das Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FIWI) der Universität Bern wird zuständig sein für die Untersuchung der neu aufgenommenen hochansteckenden Fischseuchen (Art. 2 Bst. q–s, vgl. Ausführungen zu Art. 277) und das Zentrum für Zoonosen, bakterielle Tierkrankheiten und Antibiotikaresistenz (ZOBA) für die bakteriell bedingten hochansteckenden Tierseuchen (aktuell Lungenseuche der Rinder [Art. 2 Bst. f], Lungenseuche der Ziegen ([Art. 2 Bst. b]) sowie Rotz ([Art. 2 Bst. c])). Abs. 1 ist daher entsprechend zu ändern und in Abs. 2 ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

#### **Art. 84 Abs. 2 Bst. a und c, Art. 85 Abs. 1, 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> sowie Art. 86 Abs. 2<sup>bis</sup>**

Künftig soll bei einem Verdacht auf eine hochansteckende Tierseuche oder beim Vorliegen einer solchen die verschärfte Sperre über den betroffenen Bestand verhängt werden (Art. 84 Abs. 2 Bst. a und Art. 85 Abs. 1). Bei einer verschärften Sperre ist neben dem Tier- und Personenverkehr auch der Warenverkehr gesperrt (vgl. Art. 71). Sie kann nach fünf Tagen in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt werden, wenn keine klinischen Symptome erkennbar sind (Art. 86 Abs. 2<sup>bis</sup>).

Bei Wassertieren ist eine Ausnahme von der unverzüglichen Tötung aller Tiere des Bestandes an Ort und Stelle möglich, wenn sie in einer nicht verseuchten Haltungseinrichtung untergebracht sind und der Betrieb geeignete Massnahmen trifft, um eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Stattdessen können die Tiere geschlachtet werden (Abs. 2<sup>bis</sup>). In Abs. 2<sup>ter</sup> wird für Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder die einen besonderen genetischen, kulturellen oder erzieherischen Wert haben – etwa Zootiere –, eine Ausnahme von der unverzüglichen Tötung eingefügt. Dabei müssen strenge Bedingungen definiert werden, um eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern.

Die Änderung von Art. 84 Abs. 2 Bst. c ist redaktioneller Art und erfolgt aufgrund der Änderung von Art. 80.

#### **Art. 88a**

Sofern es aus epidemiologischer Sicht notwendig ist, soll die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt um die Überwachungszone herum oder in deren Nähe Pufferzonen anordnen können, in denen grundsätzlich dieselben Massnahmen gelten wie in der Überwachungszone. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt soll jedoch – abhängig vom Risiko – Ausnahmen für den Tierverkehr gestatten können, die über diejenigen nach Artikel 92 hinausgehen. So soll beispielsweise unter sichernden Bedingungen auch die Verbringung von Tieren in eine andere Tierhaltung möglich sein, wenn es unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantworten ist.

Der Umfang der Pufferzonen ist abhängig vom Risiko der Ausbreitung der Tierseuche und wird – wie bei den Schutz- und Überwachungszone – vom BLV festgelegt.

#### **Art. 90a**

Die Regelungen für den Warenverkehr in der Schutzzone gelten für Betriebe, die sich zwar in der Schutzzone befinden, bei denen jedoch kein Seuchenfall festgestellt wurde.

#### **Art. 92 Abs. 2 Bst. a**

Anpassung aufgrund der Änderung von Art. 80.

#### **Art. 93 Abs. 2**

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung im neuen Art. 85 Abs. 2<sup>bis</sup>.

#### **Art. 94 Abs. 5**

Die Massnahmen in den Pufferzonen nach Art. 88a dürfen – analog denjenigen in der Überwachungszone – frühestens aufgehoben werden, wenn die Massnahmen in der betroffenen Schutzzone ebenfalls aufgehoben werden können.

#### **Art. 94a**

Diese Bestimmung statuiert neu die generellen Vorgaben für die Wiederbesetzung eines Betriebs, dessen Tiere aufgrund einer hochansteckenden Seuche getötet werden mussten.

#### **Art. 99 Abs. 1**

Neben Paarhufern sind auch Rüsseltiere für die Maul- und Klauenseuche empfänglich. Art. 99 Abs. 1 ist daher entsprechend zu erweitern.

#### **Art. 100**

Da die verschärfte Sperre neu bei allen hochansteckenden Seuchen verhängt wird und nach fünf Tagen in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt werden, wenn keine klinischen Symptome erkennbar sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 84 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 2<sup>bis</sup>), muss dies für die Maul- und Klauenseuche nicht mehr explizit vorgeschrieben werden. Die Absätze 1 und 3 können daher aufgehoben werden. Ebenfalls aufgehoben werden kann Absatz 2, da die Aufzählung der ansteckungsverdächtigen Tiere unvollständig ist.

#### **Art. 101 Abs. 1 Einleitungssatz**

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung im neuen Art. 85 Abs. 2<sup>bis</sup>.

#### **Gliederungstitel vor Art. 104 und Art. 104**

Für die Lungenseuche der Ziegen werden neu die empfänglichen Tiere und die Inkubationszeit definiert. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den hochansteckenden Seuchen (Art. 77ff.).

#### **Gliederungstitel vor Art. 105 und Art. 105–105b**

Die Pferdeseuche Rotz ist neu eine hochansteckende Seuche (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst. c). In den Art. 105–105b werden die abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen für hochansteckende Seuchen (Art. 77ff.) geltenden Vorgaben statuiert.

### **Art. 106 Abs. 1 und 2**

Neben Rindern sind auch Büffel und Bisons für die Lungenseuche der Rinder empfänglich. Art. 106 Abs. 1 ist daher entsprechend zu erweitern. Zudem wird die Inkubationszeit in Angleichung an das EU-Recht von 180 auf 45 Tage verkürzt.

### **Art. 107**

Neu wird bei einem Ausbruch der Lungenseuche der Rinder eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten Bestand festgelegt (nach geltendem Recht ist keine Überwachungszone vorgesehen).

### **Art. 111a**

Neben Rindern sind auch Büffel und Bisons sind für die *Dermatitis nodularis* empfänglich. Art. 111a Abs. 1 ist daher entsprechend zu erweitern.

### **Art. 111e Abs. 1<sup>bis</sup>**

Da es sich bei dieser Tierseuche um eine vektorübertragene Krankheit handelt, wird die Schutzzone auf 20 km und die Überwachungszone auf 50 km um den verseuchten Bestand herum ausgedehnt.

### **Art. 112 Abs. 3 und Art. 112d Abs. 1 und 2**

Die Inkubationszeit für die Pferdepest wird in Angleichung an das EU-Recht von 40 auf 14 Tage verkürzt. Im Seuchenfall soll neu eine Schutzzone von 100 und eine Überwachungszone von 150 Kilometern gelten.

### **Art. 116 Abs. 1**

Erweiterung der empfänglichen Tierarten für die Klassische Schweinepest um «Pekaris».

### **Art. 121 Abs. 2 Bst. a, c und d sowie Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>**

Bei einem Ausbruch der aviären Influenza bei Wildvögeln legt das BLV Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest, deren genaue Abgrenzung von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt bestimmt wird (vgl. Art. 122f Abs. 2). Dies soll künftig auch bei einem Ausbruch der Afrikanischen oder der Klassischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen der Fall sein (Abs. 2 Bst. a und c). Wildschweine halten sich hauptsächlich im Wald auf sowie in Gebieten mit Schilfrohr. Künftig soll daher die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt im Kontroll- und Beobachtungsgebiet die Möglichkeit haben, den Zugang zu bestimmten Waldgebieten oder anderen Lebensräumen von Wildschweinen, namentlich von Schilfrohr bewachsenen Uferzonen, vorübergehend zu verbieten oder dahingehend einzuschränken, dass die Wege nicht verlassen werden dürfen und Hunde an der Leine zu führen sind (Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. b). Die Möglichkeit, die Jagd auf Wild aller Arten einzuschränken oder zu verbieten (Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. a), wird aus dem geltenden Recht übernommen (vgl. Art. 121 Abs. 2 Bst. d). Diese Massnahmen tragen dazu bei, die Bewegungen der Wildschweine einzugrenzen und verhindern, dass die Seuche durch ihre Wanderbewegungen weiterverbreitet wird. Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist eine enge Zusammenarbeit mit weiteren Behörden (insb. Jagd- und Forstbehörden) und eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Interessen unerlässlich. Zudem sollen für unerlässliche Forstarbeiten Ausnahmen gewährt werden können (Abs. 2<sup>ter</sup>).

### **Art. 122 Abs. 2 Bst. b und 3**

In Abs. 2 Bst. b wird die Einschränkung auf Hühner gestrichen. Damit gilt die Vorschrift neu für alle Vögel. Die Änderung von Abs. 3 ist redaktioneller Art.

### **Art. 122a**

Da die verschärfte Sperre neu bei allen hochansteckenden Seuchen verhängt wird und nach fünf Tagen in eine einfache Sperre 2. Grades umgewandelt werden, wenn keine klinischen Symptome erkennbar sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 84 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 2<sup>bis</sup>), muss dies für die Hochpathogene Aviäre Influenza nicht mehr explizit vorgeschrieben werden. Die Absätze 1 und 3 können daher aufgehoben werden. Ebenfalls aufgehoben werden kann Absatz 2, da die Aufzählung der ansteckungsverdächtigen Tiere unvollständig ist.

### **Art. 123 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>**

Einführung der Definition dieser Krankheit, die nicht der Definition nach Art. 6 Bst. s entspricht und die verschiedenen Varianten umfasst, die auftreten können. Da Tauben häufig Antikörper aufweisen, ohne dass ein Seuchenfall vorliegt, soll für diese Fälle eine spezifische Ausnahmeregelung gelten (Abs. 1<sup>ter</sup>).

### **Art. 126–126c**

Für die Rinderpest, die Pest der kleinen Wiederkäuer, das Riftalfieber sowie die Schaf- und Ziegenpocken werden neu die für die jeweilige Seuche empfänglichen Tiere und die Inkubationszeit definiert, beim Riftalfieber sowie den Schaf- und Ziegenpocken zusätzlich der Umfang der Schutz- und Überwachungszonen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den hochansteckenden Seuchen (Art. 77ff.).

### **Art. 129 Abs. 3**

Im Zusammenhang mit der Untersuchung von Aborten wird der Geltungsbereich einerseits hinsichtlich der zu untersuchenden Tiere (Bst. a, Ergänzung um Büffel und Bisons) und andererseits hinsichtlich der zu untersuchenden *Brucella*-Spezies (Bst. a–c) erweitert.

### **Art. 136**

Bei der Aujeszkyschen Krankheit kann der Absatz zur «Diagnose» gestrichen werden, da sie von der neuen Definition des verseuchten Tieres in Art. 6 Bst. s erfasst wird. Die Norm beschränkt sich daher künftig auf die Regelung der Inkubationszeit.

### **Art. 145 Bst. a**

Bei der Tollwut wird die Frist der Absonderung von Haustieren, welche Kontakt mit einem tollwutverdächtigen oder an Tollwut erkrankten Tier hatten, an die Inkubationszeit für die Tollwut angeglichen (120 Tage, vgl. Art. 142 Abs. 2). Diese Frist entspricht auch den Einfuhrbedingungen für Hunden, Katzen und Frettchen aus Tollwutrisikoländern.

### **Art. 150 Abs. 1, Art. 151, Art. 152, Art. 153 Abs. 1 und Art. 155 Abs. 3**

Der Geltungsbereich der Brucellose der Rinder wird um Büffel und Bisons sowie die Infektionen *Brucella melitensis* und *Brucella suis* erweitert (Art. 150 Abs. 1). Die Bestimmung zur «Diagnose» (geltender Art. 151 Abs. 1) kann gestrichen werden, da sie von der neuen Definition des verseuchten Tieres in Art. 6 Bst. s erfasst wird. Art. 151 beschränkt sich daher künftig auf die Regelung der Inkubationszeit. Art. 152 wird dahingehend präzisiert, dass der Status der

amtlichen Anerkennung der Brucellosefreiheit im Verdachtsfall lediglich suspendiert und nur bei einem Seuchenfall aberkannt wird. Schliesslich wird das Intervall zwischen den durchzuführenden Untersuchungen zur Aufhebung der Massnahmen im Seuchenfall verlängert (Art. 155 Abs. 3). Dadurch kann die Weiterverbreitung der Seuche effizienter verhindert werden.

#### **Art. 158–160, Art. 162 Abs. 2, Art. 163 Abs. 2 und Art. 165**

Die Bestimmungen zur Tuberkulose werden um Büffel und Bisons erweitert. Zudem werden die Intervalle zwischen den durchzuführenden Untersuchungen zur Aufhebung der Massnahmen im Seuchenfall verlängert (Art. 163 Abs. 2), um die Weiterverbreitung der Seuche effizienter zu verhindern. Aufgrund der Verlängerung der Intervalle kann die Pflicht zur Nachkontrolle ein Jahr nach der Aufhebung der Sperrmassnahmen aufgehoben werden (Art. 165). Die Bestimmung zur «Diagnose» (geltender Art. 159 Abs. 1) kann ebenfalls aufgehoben werden, da sie von der neuen Definition des verseuchten Tieres in Art. 6 Bst. s erfasst wird. Art. 159 beschränkt sich daher künftig auf die Regelung der Inkubationszeit. Weiter wird die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ermächtigt, bei der Feststellung der Tuberkulose bei anderen Paarhufern die zur Weiterverbreitung der Seuche erforderlichen Massnahmen anzuordnen (Art. 158 Abs. 2).

#### **Art. 166 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2, Art. 167, Art. 168 Abs. 1, Abs. 3 Bst. c und Abs. 5 sowie Art. 169 Abs. 2 Bst. b und 3**

Die Bestimmungen zur «Enzootischen Leukose» werden um Büffel und Bisons erweitert. Die Inkubationszeit wird von 90 auf 120 Tage verlängert. Neu beträgt zudem die Zeit, welche zwischen zwei Untersuchungen mit negativem Resultat liegen muss, die zur Aufhebung der Massnahmen im Verdachts- bzw. Seuchenfall führen, ebenfalls 120 Tage (Art. 168 Abs. 5 und Art. 169 Abs. 2 Bst. b und 3).

#### **Art. 170, Art. 171 Abs. 1 und Art. 173 Abs. 3**

Art. 170 Abs. 1 definiert neu die empfänglichen Tiere für die Infektiöse bovine Rhinotracheitis / Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV). Dazu gehören neben Rindern neu auch Büffel und Bisons. Entsprechend wird auch Art. 171 Abs. 1 angepasst. Der Absatz zur «Diagnose» (geltender Art. 170 Abs. 1) kann gestrichen werden, da sie von der neuen Definition des verseuchten Tieres in Art. 6 Bst. s erfasst wird. Weiter wird die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ermächtigt, bei der Feststellung der IBR/IPV bei Kameliden oder Hirschen die zur Weiterverbreitung der Seuche erforderlichen Massnahmen anzuordnen (Art. 173 Abs. 3).

#### **Art. 174a Abs. 1, Art. 174b, Art. 174c Abs. 2 und 4, Art. 174d Bst. b, 2 Einleitungssatz und 3, Art. 174e Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 3 und Art. 174f**

Die Bestimmungen zur «Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD)» werden um Büffel und Bisons erweitert.

#### **Art. 182**

Aufgrund der neuen Definition «verdächtiges Tier» (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Bst. r) erübrigt sich eine Definition der Diagnose für das Porcine reproduktive und respiratorische Syndrom (PRRS). Art. 182 beschränkt sich daher künftig auf die Regelung der Inkubationszeit.

#### **Gliederungstitel vor Art. 186, Art. 186 und Art. 189 Abs. 1**

Die Bestimmungen zu den Deckinfektionen der Rinder werden um Büffel und Bisons erweitert.

#### **Art. 189a Abs. 2**

Aufgrund der neuen Definition «verdächtiges Tier» (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Bst. r) erübrigt sich eine Definition der Diagnose für die Besnoitiose. Die Sachüberschrift wird in «Geltungsbereich» geändert.

#### **Art. 190 und Art. 194 Abs. 2 Bst. b**

Die Serotypen, bei denen eine Infektion von Schafen und Ziegen mit Brucellose vorliegt, werden um «*Brucella abortus*» und «*Brucella suis*» ergänzt. Zudem wird die Inkubationszeit von 120 auf 180 Tage verlängert. Entsprechend wird auch die Frist verlängert, welche zwischen zwei Untersuchungen mit negativem Resultat liegen muss, die zur Aufhebung der Massnahmen im Seuchenfall führen.

#### **Art. 196 Sachüberschrift und Abs. 2**

Aufgrund der neuen Definition «[seuchen]verdächtiges Tier» (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Bst. r) erübrigt sich eine Definition der Diagnose für die infektiöse Agalaktie. Entsprechend wird die Sachüberschrift in «Geltungsbereich» geändert.

#### **Gliederungstitel vor Art. 204, Art. 204 Abs. 1, Art. 205 und Art. 206 Abs. 3**

Da Rotz neu als hochansteckende Seuche eingestuft wird (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst. I<sup>bis</sup> und Art. 113–115), ist er aus den Bestimmungen der auszurottenden Pferdeseuchen zu entfernen.

#### **Art. 207**

Die Serotypen, bei denen eine Infektion von Schweinen mit Brucellose vorliegt, werden um «*Brucella abortus*» und «*Brucella suis*» ergänzt (Abs. 1) Aufgrund der neuen Definition «[seuchen]verdächtiges Tier» (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Bst. r) erübrigt sich eine Definition der Diagnose für die Brucellose der Schweine, weshalb Abs. 2 aufgehoben und die Sachüberschrift wird in «Geltungsbereich» geändert wird.

#### **Art. 212**

Ergänzung der Bestimmung um die Infektion mit dem Virus der Weisspünktchenkrankheit.

#### **Art. 219 Abs. 4 Einleitungssatz**

Abs. 4 betrifft nicht den eigentlichen Verdachtsfall, sondern den «Ansteckungsverdacht» i.S.v. Art. 6 Bst. q. Der Einleitungssatz ist daher entsprechend zu ändern.

#### **Art. 234 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Die Infektion eines Ziegenbocks mit *Brucella ovis* wurde bisher nur experimentell nachgewiesen, aber in der Natur noch nie festgestellt. Dennoch sollen Ziegenböcke getestet werden, wenn sie zusammen mit Widdern gehalten werden, bei denen ein positiver Befund auf *Brucella ovis* vorliegt.

#### **Art. 236a**

Der Geltungsbereich der Paratuberkulose wird um Bisons und Kameliden ergänzt.

### **Art. 238 Abs. 3 Bst. b und 238a Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>**

Die direkten Nachkommen von an Paratuberkulose erkrankten weiblichen Tieren haben ein hohes Risiko, sich intrauterin oder über erregerhaltige Milch oder Kot mit dem Erreger zu infizieren. Dies trifft v.a. für den letzten Nachkommen vor der Diagnosestellung zu, da insbesondere das Risiko der intrauterinen Infektion umso grösser ist, je mehr sich das Paratuberkulose-infizierte Muttertier dem klinischen Stadium der Krankheit nähert. Die innerhalb der letzten 12 Monate geborenen Nachkommen verseuchter weiblicher Tiere sind daher besonders prädestiniert, später an Paratuberkulose zu erkranken und den Erreger ebenfalls in hohem Masse auszuschleiden. Für diese Nachkommen gelten die Massnahmen nach Art. 238 Abs. 3 Bst. b und Art. 238a Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> aktuell nur, wenn sie sich noch im Bestand befinden, da das primäre Ziel der Bekämpfungsmassnahmen eine Senkung des Infektionsdrucks im verseuchten Betrieb ist. Es kommt vor, dass Nachkommen verseuchter weiblicher Tiere vor Feststellung des Seuchenfalls bereits in eine andere Tierhaltung verbracht wurden. Zum Schutz dieser Tierhaltungen ist es sinnvoll, diese Jungtiere ebenfalls unter Verbringungs-sperre zu stellen, abzusondern und bis spätestens im Alter von 12 Monaten zu schlachten. So kann mit relativ geringem Aufwand eine Weiterverbreitung des Erregers verhindert werden.

### **Art. 239a Abs. 1 und 2**

Die empfänglichen Tierarten für die Blauzungenkrankheit und die epizootische hämorrhagische Krankheit werden auf alle Paarhufer mit Ausnahme von Schweinen ausgeweitet (Abs. 1). Abs. 2: Es gibt viele Serotypen dieses Virus und es muss präzisiert werden, für welche die Vorgaben gelten.

### **Gliederungstitel vor Art. 244a, Art. 244a, Art. 244b, Art. 244c Abs. 1 Einleitungssatz sowie Art. 244d, Abs. 1, 2 Bst. a<sup>bis</sup> und 3**

Die Pferdeenzephalomyelitiden werden mit Ausnahme der venezolanischen Enzephalomyelitis in die zu überwachenden Seuchen umgeteilt (vgl. Erläuterungen zu Art. 5). Der Gliederungstitel und die Bestimmungen zu den Pferdeenzephalomyelitiden sind daher entsprechend anzupassen.

### **Art. 253 Abs. 1 Bst. c, Art. 271 Abs. 2 Bst. b, Art. 273 Abs. 2 Bst. b und Art. 274e Abs. 2**

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung im neuen Art. 85 Abs. 2<sup>bis</sup>.

### **Art. 255 Abs. 1 Einleitungssatz**

Aufgrund der Aufnahme der Geflügel-seuchen Mycoplasmosen und Infektion mit *S. Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* als «zu überwachende Seuche» erfolgt eine Anpassung der Bestimmung.

### **Art. 274h**

Es wird die gesetzliche Regelung geschaffen für den Betrieb des Informationssystems «Apinella» und die damit zusammenhängende Bearbeitung von Personendaten durch das BLV. Apinella dient der Früherkennung des Befalls von Bienenvölkern mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*). Die Verwendung von Apinella ist für Imkerinnen und Imker freiwillig. Wer sich dazu entscheidet, ist jedoch verpflichtet, während des Sommerhalbjahres seine Bienenvölker alle zwei Wochen auf den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer zu überprüfen und die Ergebnisse der Kontrolle (nicht besonders schützenswerte Daten) im Informationssystem zu erfassen (Abs. 2). Falls bei einem oder mehreren Bienenvölkern Kleine Beutenkäfer gefunden

werden, muss die Imkerin oder der Imker dies gestützt auf Art. 11 Abs. 2 TSG und Art. 61 Abs. 3 TSV umgehend der zuständigen Bieneninspektorin bzw. dem zuständigen Bieneninspektor melden. Die Zugriffsrechte der Imkerinnen und Imker sind auf ihre eigenen Daten beschränkt; das BLV hat Zugriff auf sämtliche erfassten Daten (Abs. 3).

#### **Art. 277**

Redaktionelle Anpassung: «Fischuntersuchungsstelle» wird durch «Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit» ersetzt.

#### **Gliederungstitel vor Art. 279a und Art. 279a–279e**

Drei Wassertierseuchen werden neu als hochansteckende Seuchen in die TSV aufgenommen (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst q–s). In den Art. 279a–279e werden die für diese Seuchen empfänglichen Tierarten, die Diagnose sowie die Bedingungen für die Wiederbesetzung des betroffenen Aquakulturbetriebs in einem Seuchenfall geregelt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den hochansteckenden Seuchen (Art. 77ff.).

#### **Gliederungstitel vor Art. 288, Art. 288, Art. 289 Abs. 1 und Art. 290**

Für die neu als «zu überwachende Seuche» in die TSV aufgenommene Infektion mit dem Virus der Weisspünktchenkrankheit sollen dieselben Vorgaben gelten wie für die Krebspest.

#### **Art. 291a Abs. 1 Bst. g und h**

Buchstabe g wird durch die Ergänzung um *Mycobacterium caprae* und *Mycobacterium tuberculosis* an den Geltungsbereich der Tuberkulose angepasst; Bst. h übernimmt die heute gängige Bezeichnung für die aufgeführten Colibakterien.

#### **Art. 301 Abs. 1 Bst. i**

Aufgrund der Änderung von Art. 51 Abs. 3, Art. 54, Art. 55 Abs. 1 und Art. 55a Abs. 1 (Ergänzung um Trennlabore und andere Anlagen zur Samenverarbeitung) sowie Art. 56 und Art. 58a (Ergänzung um Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten) wird die Liste der Aufgaben der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes entsprechend ergänzt.

### **III. Änderung eines anderen Erlasses**

In Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (SR 510.620) soll der Identifikator 155 aufgehoben werden, da es sich bei den meldepflichtigen Tierseuchen nicht im eigentlichen Sinne um Geobasisdaten des Bundesrechts handelt.

### **IV. Auswirkungen**

#### **1. Auswirkungen auf den Bund und die Kantone**

Für den Bund und insbesondere für die Kantone als zuständige Vollzugsorgane ist durch die Aufnahme neuer Tierseuchen sowie die Erweiterung des Geltungsbereichs gewisser Tierseuchen auf Büffel und Bisons mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen.

Durch die Erweiterung des Begriffs «Klauentiere» müssen neu auch Betriebe, die Altweltkameliden halten, registriert werden (vgl. Art. 7 TSV). Dies wird bei den Kantonen ebenfalls zu

einem gewissen Mehraufwand führen. Bisons werden gegenwärtig bereits wie Rinder behandelt (vgl. z.B. Art. 14 Abs. 2 Bst. c), so dass die Erweiterung um diese Tierart keine Auswirkungen hat.

Weiter erhöht sich der Aufwand der Kantone bei der Erfassung von Aquakulturbetrieben leicht, da künftig zusätzliche Daten erhoben werden müssen (vgl. Ausführungen zu Art. 21. Abs. 1). Ein geringer Mehraufwand wird ihnen zudem durch die neu eingeführte Bewilligungspflicht für die Übertragung von Eizellen (vgl. Ausführungen zu Art. 56) entstehen. Der durch die Revision entstehende Mehraufwand für die Kantone ist aber gerechtfertigt, da die vorgeschlagenen Änderungen der Harmonisierung mit den Vorschriften der EU dienen (vgl. Ausführungen unter Ziff. V) bzw. erforderlich sind, um den ungehinderten Handel mit der EU weiterhin zu gewährleisten. Zudem dienen sie einer effektiven Tierseuchenbekämpfung, wodurch das Tiergesundheitsniveau der Schweiz aufrechterhalten bzw. verbessert und volkswirtschaftliche Schäden aufgrund von Tierseuchenausbrüchen verringert werden können. Allfällige beim BLV anfallende Mehraufwände können im Rahmen des bestehenden Budgets intern kompensiert werden.

## **2. Auswirkungen auf Volkswirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Den Tierhaltenden entsteht durch die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden ein gewisser Mehraufwand. Dieser rechtfertigt sich indes, weil die Kennzeichnung der Rückverfolgbarkeit dient und damit der Verhinderung einer allfälligen Seuchenverbreitung sowie der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Zudem wird die Anordnung der verschärften Sperre bei einem allfälligen Ausbruch einer hochansteckenden Seuche für die Tierhaltenden zu grösseren Einschränkungen führen, da zusätzlich zum Tierverkehr auch der Waren- und Personenverkehr eingeschränkt wird. Ebenso hätte die Beschränkung des Zugangs zum Wald bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest gewisse Auswirkungen auf die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Bevölkerung in der Umgebung.

Die Einschränkungen werden zur Aufrechterhaltung des guten Tiergesundheitsniveaus der Schweiz sowie der Äquivalenz mit dem EU-Recht jedoch als nötig und als verhältnismässig erachtet.

Auf die Umwelt haben die vorgeschlagenen Änderungen keine Auswirkungen.

## **V. Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Veterinärangabe des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.916.026.81, Anhang 11) vereinbar bzw. dienen der Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz der Gesetzgebung im gemeinsamen Veterinärraum Schweiz-EU. Eine Aktualisierung von Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens steht derzeit noch aus; aufgrund der aktuellen politischen Lage (Abbruch Verhandlungen zum Rahmenabkommen) kann ein konkreter Zeitpunkt derzeit auch nicht bestimmt werden. Mittelfristig kann die fehlende Aktualisierung zu technischen Handelshemmnissen (z.B. Wiedereinführung von Zeugnissen und Grenzkontrollen) führen (vgl. Bericht des Bundesrates vom 26. Mai 2021 betreffend die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, S. 30).